

Aufgrund § 2 Absatz 1, § 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Satzung

zur Änderung der Bebauungspläne Ainring A, Stadtweg, Perach, Perach I, Perach II, Perach-West, Feldkirchen, Mühlreit, Mitterfelden, Mitterfelden A, Wiesbach, Hausmoning, Hammerau A, Thundorf A, Thundorf B, Thundorf, Bruch-Römerstraße, Saalfeld und Straß A

§ 1

Oben angeführte Bebauungspläne werden dahingehend geändert, dass außerhalb der Baugrenzen je Grundstück 1 Gartengerätehäuschen in Holzbauweise mit einer maximalen Grundfläche von 2,50 x 3,0 m, einer Traufhöhe von 1,80 m und einem Satteldach mit einer Dachneigung von maximal 23 ° zugelassen werden.

§ 2

Diese Bebauungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Mitterfelden, 08.04.1997

Waldhutter
1. Bürgermeister